



Qualitätsanforderungen für die Zulassung als Leistungserbringer zum KVG (Art. 58g KVV)

Qualitätsanforderungen

Mit Inkrafttreten der KVG Revision «Zulassung von Leistungserbringern» auf den 1. Januar 2022 dürfen ambulante Leistungserbringer nur noch zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen, wenn sie vom Kanton zugelassen sind. KVG und KVV legen fest, welche Zulassungskriterien dabei von den Kantonen zu prüfen sind. Unter anderem werden die ambulanten Leistungserbringer dazu verpflichtet, nachzuweisen, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g KVV (in Kraft ab 1. Januar 2022) erfüllen:

- a. Sie verfügen über das erforderliche qualifizierte Personal.
- b. Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
- c. Sie verfügen über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.
- d. Sie verfügen über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

Prüfung durch die Kantone

In der Regel erfolgt die Kontrolle mittels einer Selbstdeklaration und eines Fragebogens. Die Kantone verfügen dabei über einen grossen Ermessensspielraum, wie die Prüfung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen bei der Stellungnahme zu den Zulassungsgesuchen konkret ausgestaltet wird. Die Art der Leistungserbringung und die Betriebsgrösse können dabei angemessen berücksichtigt werden.

Der Fragebogen, bzw. das Zulassungsgesuchformular Ihres Kantons, kann also von dieser Vorlage etwas abweichen.

Angaben zur Person und Zulassungskriterien

In der Regel müssen zuerst die Personalien, Adresse und die berufliche Tätigkeit angegeben werden. In einem zweiten Schritt werden die Zulassungskriterien geprüft:

1. Verfügen Sie über das erforderliche qualifizierte Personal, um Ihre Leistungen nach KVG erbringen zu können?

Nein. Begründung: Als selbstständige Podologin (Einzelunternehmen) verfügen sie über kein entsprechendes Personal

Ja

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, geben Sie bitte an, wie sich Ihr Personal zusammensetzt (Anzahl Beschäftigte und Vollzeitäquivalente pro Berufsgruppe; berufliche Qualifikationen sowie die für die Leistungserbringung notwendigen und absolvierten Aus- und Weiterbildungen pro Person. Sie müssen hier insbesondere die Angestellten angeben, welche die Voraussetzungen als Leistungserbringerin gemäss KVG erfüllen, d.h. einen HF oder gleichwertigen Abschluss und mind. 2 Jahre praktische Tätigkeit vorweisen können).

2. Verfügen Sie über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem?

Nein.

Ja.

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, beschreiben Sie bitte kurz die Prozesse und Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems und nennen Sie seinen Namen, falls ein solcher existiert.

Beschreiben Sie hier Ihre Praxis, Einrichtung, Arbeitsabläufe und Prozesse (wie Umsetzung der Hygienemassnahmen, Reinigung, Kleidervorschriften, Patientenbetreuung etc.) Auch die Aus- und Weiterbildung von Ihnen oder des Personals, das Beaufsichtigen des Personals und ein all-fälliges Fehler- und Beschwerdemanagement sollte beschrieben werden, falls vorhanden. Falls Sie für Ihre Praxis ein Qualitätsmanagementhandbuch erarbeitet haben, können Sie natürlich dieses anfügen.

Beispiel für eine selbstständige Podologin (Einzelunternehmen)

Die Podologiepraxis XY stellt die führende Praxis für medizinische Fussbehandlung in der Region XY dar. Sie besticht durch die Verbindung aus Kompetenz und Empathie und hilft Patienten effizient, ihre Bewegungsfähigkeit auf den Füessen zu behalten/zu erlangen. Der Betrieb besteht aus Maria Muster, Podologin mit Diplom Höhere Fachschule, Registrierungsnr. (Abschluss 2018) und bietet sämtliche Leistungen aus der Palette der Podologie an. Weiteres Personal ist nicht angestellt.

Die Praxis befindet sich im EG eines Mehrfamilienhauses und verfügt über ansprechende moderne Räumlichkeiten mit zeitgemässer Ausstattung. Die Reinigungsarbeiten erfolgen durch die Praxisinhaberin. Vor der Behandlung werden die Behandlungseinrichtungen gemäss geltendem Hygienekonzept ([Hygieneratgeber](#)) desinfiziert und die Instrumente ordnungsgemäss aufbereitet. Die Podologin trägt bei der Arbeit stets praxiskonforme Kleidung, welche den Hygienestandard erfüllt. Der Behandlungsbereich wird nach jeder Patientin und jedem Patienten gereinigt und desinfiziert. Alle anderen Bereiche sowie sämtliche Ablagen werden wöchentlich gemäss einer Checkliste gereinigt.

Bei neuen Patientinnen und Patienten werden beim ersten Besuch die nötigen persönlichen und gesundheitlichen Daten in der Praxissoftware erfasst. (Ausfüllen des Dokuments

«Patientendaten»). Über die Kontakte und Behandlungen mit Patienten wird eine jeweils persönliche Krankengeschichte geführt. Am Ende jeder Behandlung wird die KG entsprechend ergänzt.

Reklamationen sollten erst gar nicht entstehen. Gibt es sie dennoch, so werden sie ernst genommen und lösungsorientiert angegangen. Es wird das Gespräch mit der reklamierenden Person gesucht. Letztlich möchte die Praxis auch aus etwaigen Verfehlungen lernen und sich weiterentwickeln.

Beispiel für eine Gemeinschaftspraxis

In der Gemeinschaftspraxis XY setzen wir uns für eine gute podologische Qualität in der Region XY ein. Wir sind insgesamt 3 Podologinnen (Frau E. L., 70% Leitung, Frau A. K. 80% und Frau R. B., 80%). Wir sind dem Altersheim Musternia angegliedert, nehmen aber auch externe Patientinnen und Patienten an. Am Anfang einer podologischen Behandlung erfolgt eine komplette und genaue Anamnese. Im Nachgang wird eine Diagnose erstellt, auf der alle Behandlungsmassnahmen, Vorkehrungen und Ratschläge basieren, die zur Behebung oder Linderung des diagnostizierten Leidens erforderlich ist. Wir respektieren dabei die Grenzen des eigenen Berufsgebietes und nehmen, sofern nötig, eine Überweisung an den Arzt oder Orthopädieschuhtechniker etc. vor.

Die Infrastruktur genügt den Anforderungen, um podologische Leistungen tadellos und sicher zu erbringen. Sie erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben.

Da wir stark mit älteren und mitunter gesundheitlich geschwächten Personen zu tun haben, ist die Verhinderung von Infektionen oder Übertragungen mit Bakterien oder Viren noch wichtiger als üblich. Das Risiko einer Infektion mit diesen Erregern ist durch geeignete hygienische Massnahmen zu minimieren. Vor jeder Behandlung wird die Einrichtung desinfiziert und die Instrumente sterilisiert. Jede Podologin ist für die Einhaltung des Hygienekonzeptes sowie die Sauberkeit und Ordnung in ihrem Bereich verantwortlich. Das Aufbereiten von sterilen medizinischen Produkten erfolgt durch geschultes Personal und gemäss den Standards des [Hygieneratgebers](#). Bei Patientinnen und Patienten mit offenen Wunden müssen Einweghandschuhe getragen werden. Kontaminierte Sachen werden intern getrennt aufbewahrt und fachgerecht entsorgt.

Die Reinigungskräfte leeren täglich die Abfallkörbe, reinigen die Böden. Ebenso ist eine wöchentliche Grundreinigung des Arbeitstisches und aller Ablagen vorgesehen.

Alle Podologinnen berücksichtigen die eigene Gesundheit, Sauberkeit und Kleidung. Während der Arbeitszeit wird eine Kleidung des Betriebes (Berufsbekleidung) getragen. Sie ist sorgfältig zu behandeln. Die Berufsbekleidung wird täglich gewechselt und wird vom Betrieb gewaschen. Sie ist nach Benützung am Schichtende in die dafür vorgesehenen Wäschesammler zu legen.

Bei Neupatienten werden die Stammdaten erfasst. Gesundheitliche Informationen über Krankheiten, Viren, Diabetes, Allergien und anderen Risiken werden auf dem Patientenblatt notiert. Über die Kontakte und Behandlungen mit Patienten wird eine jeweils persönliche Krankengeschichte geführt. Am Ende jeder Behandlung wird die KG entsprechend ergänzt. Sämtliche Einträge erfolgen nach den üblichen Gepflogenheiten (Datum; Kürzel der Behandlerin; Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten).

Reklamationen der Patienten sind durch sorgfältige und professionelle Leistungen zu verhindern. Gibt es sie dennoch, so werden sie ernst genommen und lösungsorientiert angegangen. Es wird das Gespräch mit der reklamierenden Person gesucht. Letztlich möchte die Praxis auch aus etwaigen Verfehlungen lernen und sich weiterentwickeln.

3. Verfügen Sie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem?

Nein.

Ja.

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, umschreiben Sie bitte kurz Ihr internes Berichts- und Lernsystem und nennen Sie seinen Namen, falls ein solcher existiert:

Beispiel:

Eine Klientendokumentation/Krankengeschichte wird mittels Praxissoftware für jede Patientin/jeden Patienten geführt. Der Verlaufsbericht wird nach jeder Behandlung fortgeführt. Die Standards für die Falldokumentation werden dabei eingehalten. Unerwünschte Ereignisse werden explizit festgehalten, analysiert, entsprechende Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt und ausgewertet.

Das interne Berichts- und Lernsystem wird durch den Qualitätsvertrag noch präzisiert.

4. Sind Sie einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen?

Nein. Begründung: Ein gesamtschweizerisches einheitliches Netzwerk gibt es für die Podologie zurzeit nicht.

Ja.

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, nennen Sie bitte den Namen des Netzwerks: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Verfügen Sie über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen?

Nein.

Ja.

Falls Sie mit Ja geantwortet haben, geben Sie bitte an, über welche technische Ausstattung Sie verfügen: Welche Primärsysteme und Austauschformate werden verwendet? Ist die Mehrfachnutzung der Daten sichergestellt?

Beispiel:

Computer und Praxissoftware XY sind vorhanden. Angefragte Routinedaten können damit grundsätzlich elektronisch bereitgestellt werden.

Weitere hilfreiche Informationen

Beschreibung des Leistungsspektrums:

Umfassende Leistungen/Behandlungen, welche in der Praxis angeboten werden.

Beschreibung der Infrastruktur:

Die Mindesteinrichtung kann dem [Verzeichnis](#) des Verbandes entnommen werden.

Sprachkenntnisse:

Die Anforderung ist erfüllt, wenn Sie das Diplom in der Sprache erworben haben, in der Sie auch beruflich tätig sind. Falls dies nicht der Fall ist, sollte auch ein anderer Sprachnachweis genügen.

Fragen zum Qualitätsvertrag:

Die OPS und die Versicherer sind neu verpflichtet, gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätsentwicklung (Qualitätsverträge) abzuschliessen (aufgrund der Qualitätsstrategie des Bundes). Die Leistungserbringer müssen sich an diese Verträge halten (Art. 58a Abs. 6 KVG). Die Qualitätsverträge sind dem Bundesrat erstmals per 1. April 2022 zur Genehmigung einzureichen. Der Qualitätsvertrag ist dementsprechend bei uns noch in Verhandlung. Voraussichtlich wird dieser Qualitätsvertrag, der von den Leistungserbringer einzuhalten ist, eine wichtige Rolle spielen und auch etwas Licht in die gestellten Anforderungen bringen, da sie dann auch auf die Podologie zugeschnitten werden.